

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Technischen Universität Darmstadt und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-TU Darmstadt)**

vom 14. Juni 2011

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch den Präsidenten,
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-TU Darmstadt ab 1. April 2011

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Technischen Universität Darmstadt in den TV-TU Darmstadt und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-TU Darmstadt) vom 23. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„²Die Tarifvertragsparteien werden spätestens im Rahmen der nächsten Entgeltrunde die Unterbrechungsregelung überprüfen.“
2. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:
„⁷Erfolgt die Neuberechnung nach dem 31. März 2011, ist das Vergleichsentgelt um 1,5 v.H. zu erhöhen; erfolgt die Neuberechnung nach dem 29. Februar 2012, ist das Vergleichsentgelt um weitere 2,6 v.H. zu erhöhen.“
3. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:
„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. März 2012 um 2,6 v.H.“

4. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a wird wie folgt neu eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a:

Die Besitzstandszulage – mit Ausnahme des Kinderzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 – erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. März 2012 um 2,6 v.H.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwischen dem 1. Mai 2010 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen

- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.682,21	1.862,07	1.930,84	2.015,49	2.073,68	2.121,28

- b) ab 1. März 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.725,95	1.910,48	1.981,04	2.067,89	2.127,60	2.176,43

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.454,36	3.639,51	3.962,19	4.290,17	4.792,72

b) ab 1. März 2012

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.544,17	3.734,14	4.065,21	4.401,71	4.917,33 "

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.697,50	5.215,91	5.707,88	6.030,57	6.109,92

b) ab 1. März 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.819,64	5.351,52	5.856,28	6.187,36	6.268,78 "

6. Nach § 20 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012 in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 38,40 Euro

- den Entgeltgruppen 9 bis 13 43,20 Euro,

ab 1. März 2012 in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 32,00 Euro

- den Entgeltgruppen 9 bis 13 36,00 Euro.“

7. In der Anlage 1 Teil C TVÜ-HTU Darmstadt wird die Nr. 16 mit Wirkung zum 1. April 2011 gestrichen. Diese Nummer bleibt unbesetzt.

§ 2

Änderung des TVÜ-TU Darmstadt ab 1. Mai 2012

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Technischen Universität Darmstadt in den TV-TU Darmstadt und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-TU Darmstadt) vom 23. April 2010, geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 30. April 2013 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Mai 2012 und dem 30. April 2013 bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Vergütungsgruppenzulagen

(1) Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 30. April 2010 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

(2) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. April 2010 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 30. April 2010 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass

- am 1. Mai 2010 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschnitt A BAT zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 30. April 2013 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.

(3) ¹Für aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. April 2010 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

- a) ¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 30. April 2010 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-H eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgrup-

penzulage steht nicht zu.

- b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. April 2010 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Mai 2010 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 30. April 2013 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1, 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt.
- c) Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. April 2012 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. Mai 2012 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 30. April 2013 erworben worden wäre.
- (4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b und c wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4:

Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. März 2012 um 2,6 v.H.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Mai 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 14. Juni 2011

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel
Technische Universität Darmstadt

Jürgen Bothner
ver.di

Dr. Manfred Efinger
Technische Universität Darmstadt

Thomas Winhold
ver.di

Jochen Nagel
GEW